



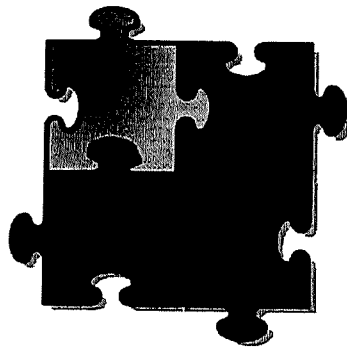
Internationaler Bund
Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat



Gesamtkonzept Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen



Produkt- und Fachsteuerung:

Amt für Wohnen und Migration

Abt. Sozialplanung Wohnen / Wohnungslosenhilfe

Franziskanerstr. 8

81669 München

Beteiligte Fachdienste:

Sozialbürgerhäuser:

- Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt)
- Aufsuchende Sozialarbeit (ausschließlich in den Sozialbürgerhäusern Nord und Plinganserstraße)
- Fachdienst Intensivbetreuung Wohnen / Sozialbürgerhaus Nord

Amt für Soziale Sicherung:

- Schuldner- und Insolvenzberatung

Freie Träger:

- FIT-FinanzTraining / Verein für Fraueninteressen e.V.
- Aufsuchende Sozialarbeit / Internationaler Bund e.V. und Diakonisches Werk Rosenheim e.V.
- Aufsuchende Sozialarbeit / Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.

Gliederung	Seite
1. Zielsetzung sowie Inhalte des Gesamtkonzepts	4
2. Dauerhafte stadtweite Umsetzung	5
3. Fachliches und organisatorisches Handlungskonzept	7
3.1 Fachstellenarbeit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt)	7
3.2 Aufsuchende Sozialarbeit (ASA)	8
3.2.1 Organisationsstruktur der ASA	8
3.2.2 Kontaktherstellung bei Mahnungen, Kündigungen und Räumungsklagen	9
3.2.3 Kontaktherstellung und Begleitung bei Zwangsräumungen	9
3.2.4 Präventive Nachsorgeberatung	10
3.3 Haushaltsbudgetberatung und städtische Schuldner- und Insolvenzberatung	10
4. Statistik	11
5. Vernetzung in der Sozialregion	11
6. Migrantinnen und Migranten	12
7. Datenschutz	12

Anlagen Standards der Fachlichkeiten / Fachbereiche

Anlage 1	Dienstanweisung für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt)	14
Anlage 2	Standard Aufsuchende Sozialarbeit Kontaktherstellung bei Mahnungen, Kündigungen und Räumungsklage	19
Anlage 3	Standard der Aufsuchenden Sozialarbeit Kontaktherstellung und Begleitung bei Zwangsräumungen	23
Anlage 4	Standard der Aufsuchenden Sozialarbeit und der Intensivbetreuung Wohnen. Präventive Nachsorgeberatung zur nachhaltigen Sicherung der Wohnung	26
Anlage 4 a	Aufgabenbereich präventive Nachsorgeberatung Abgrenzung der ASA Nachsorgeberatung zum sozialpädagogischen Fachdienst Intensivbetreuung Wohnen	31
Anlage 5	Standard für die Vermittlung von Haushalten zur Haushaltsbudgetberatung von FIT-FinanzTraining	32
Anlage 6	Standard für die Vermittlung von Haushalten zur Schuldner- und Insolvenzberatung.(SIB)	35

1. Zielsetzung sowie Inhalte des Gesamtkonzepts

Eine eigene Wohnung zu haben, ist für alle Bürgerinnen und Bürger nicht nur der Mittelpunkt ihrer privaten Existenz, es bestimmt auch ihre individuelle Lebensqualität. Durch den Verlust der Wohnung tritt Wohnungslosigkeit ein, die schärfste Form sozialer Ausgrenzung. Wohnungslosigkeit bringt eine umfassende soziale Benachteiligung der Betroffenen mit sich: sie verlieren ihre sozialen Kontakte und das gewohnte Umfeld, können am Leben in der Gemeinschaft nicht mehr teilhaben, Sucht- und psychische Erkrankungen, gesundheitliche Probleme sowie Arbeitslosigkeit treten ein bzw. verstärken und verfestigen sich.

Wohnungslosigkeit entsteht, wenn Familien, Paare oder Einzelpersonen nicht aus eigenen Kräften in der Lage sind, das Mietverhältnis bzw. die vorhandene Wohnung zu erhalten oder sich eine angemessene Ersatzwohnung zu beschaffen. Der Verlust einer Wohnung tritt häufig ein, wenn Kündigung und Räumungsklage, meist aufgrund von Mietschulden, zum Verlassen der Wohnung zwingen. Die Abwendung von drohender Wohnungslosigkeit ist nicht nur hinsichtlich der sozialen Folgen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch aus fiskalischen und stadtentwicklungspolitischen Gründen, ein vorrangiges sozialpolitisches Ziel.

Die Stadt München verfügt über ein breit gefächertes, in der Angebotsstruktur den unterschiedlichen Zielgruppen entsprechend differenziertes Wohnungslosenhilfesystem. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 06.12.2007 mit dem Gesamtkonzept „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ den Ausbau und die Qualifizierung bestehender Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beschlossen. Damit ist ein integriertes Handlungskonzept mit einem breiten Instrumentarium zur effektiveren Vermeidung von Wohnungslosigkeit geschaffen worden.

Das Sozialreferat verfolgt mit dem Gesamtkonzept folgende Zielsetzungen:

- Erhaltung und nachhaltige Sicherung bedrohter Mietverhältnisse von Münchner Bürgerinnen und Bürgern,
- Vermeidung von Räumungsklagen und -urteilen sowie Zwangsräumungen,
- damit einhergehend eine geringere Anzahl akut wohnungsloser Bürgerinnen und Bürger und ein hohes Kostenreduktionspotenzial.

Das Gesamtkonzept besteht aus folgenden Bausteinen, die fachlich und organisatorisch in unmittelbarem Zusammenhang stehen:

- Kooperationsvereinbarungen mit Wohnbaugesellschaften und privaten Vermieterinnen und Vermietern, um frühzeitig eine Information über Haushalte mit Mietschulden zu bekommen.
- Beratung und Hilfestellung durch die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) in den Sozialbürgerhäusern sowie Prüfung, ob das Mietverhältnis/die Wohnung durch Übernahme der Mietschulden erhalten werden kann. Ist der Woh-

nungsverlust nicht zu verhindern, erfolgt eine Vermittlung der Haushalte in anderen, für sie geeigneten Wohnraum.

- Aufsuchende Sozialarbeit (ASA) für Haushalte, die sich auf erste, schriftliche Hilfeangebote der FaSt nicht melden oder den Beratungs- bzw. Hilfskontakt abbrechen.
- Kontaktherstellung zu den Haushalten sowie ggf. Begleitung von Zwangsräumungen bei Mitteilung eines Zwangsräumungstermins an die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.
- Sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Stabilisierung der sozialen, insbesondere der wirtschaftlichen Situation.
- Vermittlung weiterführender Hilfen für die Haushalte (FIT-FinanzTraining, städtische Schuldner- und Insolvenzberatung, sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatungsfachdienste sowie weitere adäquate ambulante Dienste).
- Präventive Nachsorge in Form von Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte der ASA oder des sozialpädagogischen Fachdienstes Intensivbetreuung Wohnen, um ein erneutes Auftreten von Mietschulden zu vermeiden.

2. Dauerhafte stadtweite Umsetzung

Die Fachstellenarbeit zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit wurde in München im Jahr 1979 installiert. In den Folgejahren gab es zahlreiche konzeptionelle Fortschreibungen mit dem Ziel, die von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte besser zu erreichen und zur Mitarbeit zu motivieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurden somit laufend optimiert¹.

1 Stadtratsbeschlüsse:

- Beschluss des Stadtrates vom 12.12.1979 – Schaffung und Realisierung einer „Zentralen Anlaufstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit“
- Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.1986 über das mit der Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit (FaSt) verfolgte wohnungspolitische Konzept
- Stadtratsbeschluss vom 26.2.1997 über das Konzept für die soziale Beratung von Mieter(inne)n der Stadt und der städtischen Wohnbaugesellschaften
- Münchner Gesamtplan I Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe vom 24.04.2002
- Münchner Gesamtplan II Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe vom 17.03.2004
- Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2004 – Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 17.03.2004 Münchner Gesamtplan II, Wohnungslosenhilfe, Teilbereich Prävention – Qualifizierung der städtischen Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen
- Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2006 – ARGE für Beschäftigung München GmbH, Änderung des Kooperationsvertrages u.a.
- Beschluss des Sozialausschusses vom 06.12.2007 – Münchner Gesamtplan II, Teilbereich Prävention, Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung des Modellprojektes zur Qualifizierung der städtischen Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen, stadtweite Umsetzung der Ergebnisse im Jahr 2008
- Beschluss des Sozialausschusses vom 03.07.2008 – Ausschreibung von Trägerschaften, Qualifizierung der Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen, Trägerschaft für die Sozialregionsverbände Nord/Süd/West und Ost/Mitte mit jeweils 5 Sozialregionen, Verträge für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011
- Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.06.2010 – Münchner Gesamtplan II, Teilbereich Prävention, Gesamtkonzept Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen
- Beschluss des Sozialausschusses vom 24.03.2011 – Münchner Gesamtplan II, Teilbereich Prävention, Gesamtkonzept Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen. Fortschreibung des Gesamtkonzepts
- Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2012 – Münchner Gesamtplan II, Teilbereich Prävention, Gesamtkonzept Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen. Dauerhafte stadtweite Umsetzung ab 2013

Die größtmögliche Weiterentwicklung spiegelt sich in den Maßnahmen und Arbeitsweisen des vorliegenden Gesamtkonzepts wieder. In einer vierjährigen Erprobungsphase vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012 wurde mit unterschiedlichen fachlichen Arbeitsansätzen und Organisationsstrukturen gearbeitet. Diese wurden über den Erprobungszeitraum wissenschaftlich begleitet und evaluiert, um die Zielerreichung zu eruieren, die Optimierungen am Gesamtkonzept auf solide statistische Grundlagen zu stellen und einen effizienten Mitteleinsatz zu erreichen. Am 20.09.2012 hat der Stadtrat im Sozialausschuss beschlossen, die zuletzt erprobten fachlichen Ansätze und Strukturen aufgrund der erfolgreichen Ergebnisse beizubehalten und stadtweit dauerhaft umzusetzen.

Gremienstruktur zur Begleitung und Steuerung der stadtweiten dauerhaften Umsetzung

Das Gesamtkonzept „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ ist dem Produkt 4.1.6 „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ des Amts für Wohnen und Migration, Abteilung Sozialplanung Wohnen / Wohnungslosenhilfe zugeordnet. Die Verantwortung für den Einsatz der Mittel und die damit erreichten Wirkungen (Effizienz und Effektivität) trägt die Produktsteuerung.

In der Erprobungsphase hat sich gezeigt, dass für optimale Wirkungen auch eine Gremienstruktur notwendig ist, in der eine gemeinsame Kommunikation des Umsetzungsprozesses zwischen Steuerung und den operativen Organisationseinheiten ermöglicht wird. Deshalb wird für die dauerhafte Umsetzung folgende Gremienstruktur vereinbart:

- **Jahresgespräch**

1x jährlich, Koordination und Einladung erfolgt von der Produktsteuerung

Inhalt: Klärung, Abstimmung und Entscheidung von wichtigen praxisbezogenen Fragen, die Prüfung der Plan- oder Zielwertabweichungen sowie der Beschluss von relevanten Entscheidungen wie z. B. von korrektiven Maßnahmen.

Teilnehmerkreis: Produktsteuerung, Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales, städtische Schuldner- und Insolvenzberatung/Amt für Soziale Sicherung, Personalrat Sozialbereich, Sozialreferat, externe Träger.

- **Auswertungsgespräch ASA**

1x jährlich, Koordination und Einladung erfolgt von der Produktsteuerung.

Auswertungsgespräch zwischen der Produktsteuerung SW und den freien Trägern der externen ASA

Inhalt: Zielvereinbarungen,

- **Aufsuchende Sozialarbeit (ASA) Fachgespräch**

2x jährlich, Koordination und Einladung erfolgt von der Produktsteuerung

Inhalt: fachlicher Austausch und Rückkoppelungen zwischen Steuerung, externer und interner ASA, Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen,

- **Fachtag**
mindestens alle 2 Jahre mit jedem Regionsverbund und mit allen beteiligten Fachdiensten, Koordination und Einladung erfolgt von der Produktsteuerung
Inhalt: Fachtag zum fachlichen Austausch bzw. ggf. Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit, fachliche Informationen, Neuerungen.
- **Kooperationsgespräch auf Sozialbürgerhaus-Ebene**
1x im Jahr findet in jedem SBH ein Kooperationsgespräch mit allen beteiligten Fachkräften statt, Koordination und Einladung erfolgt durch die Teilregionsleitung
Schwerpunkt Wohnen, Verwaltung
Inhalt: Reflexion und bei Bedarf Optimierung der Kooperation sowie Klärung von Grundsatzfragen, regionale Besonderheiten.

3. **Fachliches und organisatorisches Handlungskonzept**

Als integriertes Handlungskonzept umfasst das Gesamtkonzept alle wesentlichen fachlichen Bausteine für die Abwendung und Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit. Es wird von unterschiedlichen Professionen bzw. Fachlichkeiten von Fachdiensten der Stadt und freien Trägern mit festgelegten vereinbarten Standards bzw. Dienstabweisungen umgesetzt.

Für eine zielführende und partnerschaftliche Kooperation sind folgende Regeln zu beachten und einzuhalten:

- Die festgelegten Standards bzw. Dienstabweisungen und Zuständigkeiten bezüglich der Kooperation werden von allen beteiligten Fachkräften verbindlich und verantwortlich eingehalten (siehe Anlagen 1 - 6).
- Jeder Fachdienst erkennt den anderen als in der Aufgabenwahrnehmung gleichwertigen Kooperationspartner an.
- Alle beteiligten Fachkräfte gehen vertrauensvoll und offen miteinander um.
- Eventuell auftretende Konflikte sind gemeinsam anzugehen, zeitnah zu klären und zu beheben.

3.1 **Fachstellenarbeit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt)**

Die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) im Sozialbürgerhaus ist bei drohender Wohnungslosigkeit in der Regel die Erstansprechstelle für betroffene Bürgerinnen und Bürger. Sie berät, unterstützt, interveniert und vermittelt weitere Hilfen. Die FaSt wird frühzeitig durch die Kooperationsvereinbarungen mit Vermieterinnen und Vermietern² sowie spätestens durch das Amtsgericht bei Eingang der Räumungsklage (bei fristloser Kündigung wegen Mietschulden) über die drohende Wohnungslosigkeit informiert.

² Kooperationsvereinbarungen mit Wohnbaugesellschaften / Vermietern zur Meldung von Haushalten mit Mietschulden

Teilweise werden die Haushalte von anderen sozialen Diensten an die FaSt vermittelt, ein geringer Teil der Betroffenen meldet sich eigenständig bei der FaSt.

Die FaSt schreibt die Betroffenen mit einem Hilfeangebot an. Meldet sich ein Haushalt auf das Anschreiben der FaSt innerhalb von 10 Tagen nicht oder hat ein Haushalt den Beratungskontakt zur FaSt abgebrochen (letzter Kontakt zum Haushalt liegt vier Wochen zurück, Haushalt hat sich nicht mehr gemeldet), beauftragt die FaSt die ASA, Kontakt zum Haushalt herzustellen und ihn zur Mitwirkung zu motivieren. Mit ihrem Anschreiben fragt die FaSt bei BSA, SGB XII und Jobcenter ab, ob der Haushalt im Sozialbürgerhaus bekannt ist.

Vor Durchführung der Zwangsräumung eines Haushalts wird die FaSt von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern über den bevorstehenden Termin informiert. Die FaSt prüft, ob der Haushalt bereits bekannt ist. Sollte er noch nicht bekannt sein, schaltet die FaSt die zuständige Fachkraft der ASA zur schnellen Kontaktaufnahme zu dem Haushalt ein, um diesem adäquate Beratung und Hilfestellung geben zu können. Wenn der Fall bereits bei FaSt oder ASA anhängig ist, wird die ASA umgehend über den Räumungstermin informiert und das weitere Vorgehen miteinander abgesprochen.

3.2 **Aufsuchende Sozialarbeit (ASA)**

Aufgabe der Aufsuchenden Sozialarbeit ist es, über die Kontaktherstellung zur FaSt hinaus, durch die persönliche Beratung, Unterstützung und Begleitung der Bürgerinnen und Bürger und die Vermittlung bedarfsgerechter Hilfen einen Prozess zur Stabilisierung der sozialen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit insbesondere der wirtschaftlichen herbeizuführen, um das Mietverhältnis nach Möglichkeit dauerhaft zu erhalten.

Arbeitsprinzip der Aufsuchenden Sozialarbeit ist das Zu- und Nachgehen zu den Haushalten.

3.2.1 **Organisationsstruktur der ASA**

Die Aufsuchende Sozialarbeit bei von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten wird von verschiedenen Dienstleistern mit einem für alle gültigen Standard durchgeführt.

Sozialbürgerhaus als städtischer Dienstleister

Die Aufsuchende Sozialarbeit wird in zwei Sozialbürgerhäusern von sozialpädagogischen Fachkräften als Schwerpunktaufgabe durchgeführt³.

Externe Träger als Dienstleister

In zehn Sozialbürgerhäusern wird die Aufsuchende Sozialarbeit von sozialpädagogischen Fachkräften externer Träger durchgeführt. Dabei wurden 2 Sozialregionsverbände festgelegt, die jeweils 5 Sozialbürgerhäuser umfassen. Für den Sozialregionsverband Ost/Mitte⁴ ist der Katholische Männerfürsorgeverein München e.V. zuständig, für

3 SBH-Nord, SBH-Plinganserstraße

4 SBH-Mitte, SBH-Ramersdorf/Perlach, SBH-Berg am Laim/Trudering-Riem, SBH-Orleansplatz;
SBH-Giesing/Harlaching

den Sozialregionsverbund Nord/Süd/West⁵ der Trägerverbund Internationaler Bund e.V./Diakonisches Werk Rosenheim e.V.

3.2.2 **Kontaktherstellung bei Mahnungen, Kündigungen und Räumungsklagen**

Viele der Mieterinnen und Mieter mit Mietschulden – vor allem Alleinstehende – reagieren aufgrund persönlicher Problemlagen nicht auf das schriftliche Hilfeangebot der FaSt. Ein Teil der Mietschuldnerinnen und Mietschuldner brechen den Beratungskontakt zur FaSt ab, die nicht einschätzen kann, ob diese in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Deshalb werden diese Haushalte von sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen der Aufsuchenden Sozialarbeit (Gehstruktur, auch mehrmalige Hausbesuche) kontaktiert, beraten und zur aktiven Mitwirkung bei der Behebung ihrer sozialen Probleme motiviert. Da aufgrund der gesetzlich vorgegebenen kurzen Fristen zum Erhalt des Mietverhältnisses zeitnahes Handeln zur Beratung und Unterstützung erforderlich ist, muss eine schnelle Kontaktaufnahme innerhalb von 5 Arbeitstagen zu den betroffenen Mieterinnen und Mietern erfolgen, u. U. durch Hausbesuche zu unterschiedlichen Tageszeiten.

3.2.3 **Kontaktherstellung und Begleitung bei Zwangsräumungen**

Die FaSt erhält standardmäßig von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die Mitteilung, zu welchem Termin eine Wohnungsräumung (Vollstreckung des Räumungsurteils) vollzogen wird. In der Mitteilung ist der konkrete Grund des Räumungsurteils nicht angegeben.

Es können auch andere Gründe als Mietschulden dem Urteil zugrunde liegen, z. B. ständige Belästigung bzw. Bedrohung der Nachbarn/der Hausgemeinschaft, anhaltende massive Ruhestörungen, unsachgemäßer Gebrauch der Mietsache, Verwahrlosung der Wohnung oder eine Eigenbedarfskündigung. Ziel des Handlungskonzepts ist es auch hier, durch die Kontaktherstellung zu den Bürgerinnen und Bürgern den Erhalt der Wohnung zu erreichen und die Zwangsräumung zu verhindern.

Durch Verhandlungen der FaSt mit den Vermieterinnen und Vermietern führt ein Teil von ihnen bei Übernahme der Mietschulden die Zwangsräumung nicht durch. Die Haushalte können in der Wohnung bleiben. Ist dies nicht möglich, wird der adäquate Anschlusswohnraum durch die FaSt vermittelt. Da zur Abwendung der Räumung oder zur Vermittlung eines Anschlusswohnraumes wenig Zeit zur Verfügung steht, versuchen die sozialpädagogischen Fachkräfte der ASA mit allen erdenklichen Mitteln die Haushalte, zu denen noch kein Kontakt besteht, in kurzer Zeit zu erreichen, um einen Beratungskontakt zu den Betroffenen herstellen zu können. Sie werden innerhalb von drei Arbeitstagen aufgesucht.

Da eine Zwangsräumung für die meisten Betroffenen ein traumatisches Erlebnis ist, wird in jedem Fall geprüft, ob die Haushalte bei der Räumung von sozialpädagogischen Fachkräften der ASA begleitet werden. Bei Familien mit minderjährigen Kindern wird die

5 SBH-Sendling - Westpark, SBH-Pasing, SBH-Schwabing-Freimann, SBH-Laim/Schwanthalerhöhe, SBH-Neuhausen/Moosach

Bezirkssozialarbeit eingebunden und gemeinsam entschieden, welche Fachlichkeit die Räumung begleitet.

3.2.4 Präventive Nachsorgeberatung

Um das Mietverhältnis (die Wohnung) nachhaltig zu sichern und erneute Mietschulden zu verhindern, ist bei vielen Haushalten eine bedarfsgerechte präventive Nachsorgeberatung zur Verbesserung sowie Stabilisierung ihrer sozialen Verhältnisse angezeigt. Die Nachsorgeberatung wirkt zugleich präventiv, das Risiko erneuter drohender Wohnungslosigkeit wird in der Regel unterbunden oder zumindest minimiert. Die Beratung, Begleitung und Unterstützung soll bedarfsgerecht und gezielt die Problemlagen der Haushalte und ihre Defizite, die zur drohenden Wohnungslosigkeit geführt haben, kurzfristig mindern sowie langfristig beheben. Die präventive Nachsorgeberatung zur Sicherung des Mietverhältnisses wird von der ASA (maximale Dauer bis zu 1 Jahr) oder vom städtischen Fachdienst Intensivbetreuung Wohnen (Dauer in der Regel 1 ½ – 2 Jahre) durchgeführt. Die präventive Nachsorgeberatung wird bei Bedarf auch Haushalten angeboten, die wegen drohender Wohnungslosigkeit in eine neue Wohnung umziehen.

3.3 Haushaltsbudgetberatung sowie Schuldner- und Insolvenzberatung

Ein großer Teil der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte hat finanzielle Probleme verbunden mit Schulden oder ist überschuldet. Durch die Regulierung der Mietschulden sind die Ursachen der prekären Situation der Haushalte jedoch nicht behoben. Deshalb werden ihnen im Rahmen des Gesamtkonzepts zwei Maßnahmen zur Klärung und Verbesserung der finanziellen Situation angeboten.

Haushaltsbudgetberatung

Die Haushaltsbudgetberatung wird durch FIT-FinanzTraining (FIT) des Vereins für Fraueninteressen e.V. angeboten. FIT befähigt die Haushalte in einer Kurzzeitberatung, ihre finanzielle Situation zu klären und diese durch ein gezieltes Finanz- und Kompetenztraining zu stabilisieren.

FIT-FinanzTraining ist ein niederschwelliges Angebot nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe". Voraussetzung für den Erfolg der Trainingsmaßnahme ist die Bereitschaft des Haushalts, seine Situation zu klären, Veränderungsschritte einzuleiten und erworbenes Wissen in praktisches Handeln umzusetzen.

In einem Erstgespräch findet eine individuelle Haushaltsbudgetberatung statt. Dabei werden die Einnahmen, die Ausgaben, die Vermögens- bzw. Verschuldungssituation sowie die finanzielle Perspektive des Haushalts erfasst. Es wird gezeigt, wie eine Haushaltsbuchführung erstellt und eine Einnahmen-Ausgaben-Analyse erfolgen kann. Bei einer nachhaltigen finanziellen Problemlage wird mit dem Haushalt ein Finanztraining vereinbart, das sich über einen Zeitraum von drei bis fünf Monaten erstrecken kann. In bis zu vier Folgegesprächen werden die Erfassung und Auswertung der Finanzbewegungen des Haushalts trainiert und die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplans eingeübt.

Ziel der Haushaltsbudgetberatung und des Finanztrainings ist, dem Haushalt zu vermitteln, wie ein ausgeglichenes Haushaltsbudget, die Sicherung von Zahlungen für Miete und Strom sowie die finanzielle Vorsorge für die Risiken des Lebens erreicht werden kann.

Städtische Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB)

Schuldner- und Insolvenzberatung wird von der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung angeboten. Häufig existieren bei den Haushalten neben Mietschulden auch noch Schulden bei anderen Gläubigern. Zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Konsolidierung und dem dauerhaften Erhalt des Mietverhältnisses ist in diesen Fällen eine umfassende Schuldenregulierung aller Verbindlichkeiten notwendig.

Liegt eine Ver- bzw. Überschuldung vor, vermittelt die FaSt, die ASA, die Nachsorgefachkraft oder FIT-FinanzTraining die Haushalte zur städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung. Diese soll in diesen Fällen gemeinsam mit den überschuldeten Haushalten Lösungswege zu einer wirtschaftlichen Stabilisierung sowie zu einer nachhaltigen Behebung von Ver- und Überschuldung bis ggf. zur Beantragung und Durchführung einer Verbraucherinsolvenz erarbeiten.

4. Statistik

Für 8 Aufgabenbereiche werden getrennt, mit einem jeweils eigenen Erfassungsbogen, statistische Daten erfasst.

Die Statistik unterteilt sich in folgende Bereiche:

- Teil 1.1 FaSt/Falleingang
- Teil 1.2 FaSt/Fallabschluss
- Teil 1.3 FaSt/Kosten
- Teil 2 Aufsuchende Sozialarbeit/Kontaktherstellung
- Teil 2.1 Aufsuchende Sozialarbeit/Begleitung von Räumungen
- Teil 3 aufgehoben
- Teil 4 Präventive Nachsorgeberatung
- Teil 5 FIT-FinanzTraining
- Teil 6 Städtische Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Erfassungsbögen der FaSt werden über WIM generiert. Die anderen Fachbereiche füllen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Fallbearbeitung, den Statistikbögen für ihren Teilbereich aus. Diese Statistikbögen werden über den städtischen Dokumenten-Service online bei der Fachsteuerung eingereicht.

Die Auswertung der Statistik erfolgt bei der Fachsteuerung.

5. Vernetzung in der Sozialregion

Die Information über das Gesamtkonzept sowie die Vernetzung aller beteiligten Fachbereiche (über das Sozialbürgerhaus hinaus) in der Sozialregion ist gemäß ihrer Aufga-

benstellungen und Verantwortlichkeiten Bestandteil ihrer Arbeit. Es erfolgt eine abgestimmte Kooperation mit den vorhandenen Netzwerken (REGSAM, ambulante Hilfen, Initiativen, Bürgerschaftliches Engagement usw.).

6 . Migrantinnen und Migranten

Der Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleituntersuchung (Auswertungsjahr 2009) ergab, dass 56,7 % der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushaltsvorstände die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und 44,3 % eine andere Staatsangehörigkeit. Dieser Anteil ist weit höher als der Anteil der ausländischen Haushalte an der Gesamtbevölkerung der Stadt München. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass unter den 56,7 % deutscher Haushalte viele einen Migrationshintergrund haben.

Um dem Bedarf dieser Zielgruppe gerecht zu werden, stehen besondere Angebote zur Verfügung, die noch weiterentwickelt und ausgebaut werden müssen. Insbesondere ist eine gezielte Einbindung der Regel-Migrationssozialdienste anzustreben.

Allen beteiligten Fachkräften der Fachdienste stehen für die Beratung von Migrantinnen und Migranten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher über das Amt für Wohnen und Migration zur Verfügung.

Alle Fachkräfte werden im Rahmen der Fortbildung „Interkulturelle Verständigung“ der Stelle für Interkulturelle Arbeit der Landeshauptstadt München geschult.

Die Flyer der Aufsuchenden Sozialarbeit stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung:

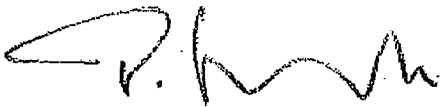
- Englisch
- Französisch
- Türkisch
- Arabisch
- Russisch

Die Flyer der Haushaltsbudgetberatung stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung:

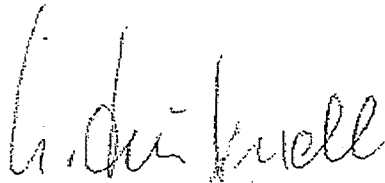
- Englisch
- Französisch
- Türkisch
- Arabisch
- Russisch

7 . Datenschutz

Der Sozialdatenschutz erfolgt gemäß den Vorgaben des SGB VIII §§ 61ff sowie SGB X §§ 67ff. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen werden beachtet und im Einzelfall wird, soweit es datenschutzrechtlich erforderlich ist, die schriftliche Einwilligung des Betroffenen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten eingeholt.



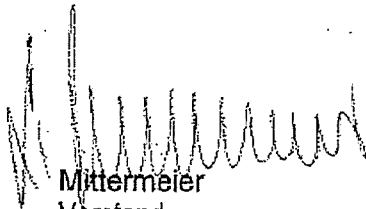
Stummvoll
Leitung
Amt für Wohnen und
Migration



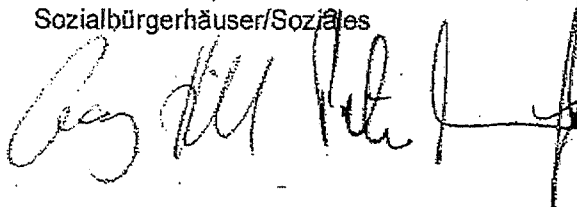
Hügenell
Leitung der
Bezirkssozialarbeit und der
Sozialbürgerhäuser/Soziales



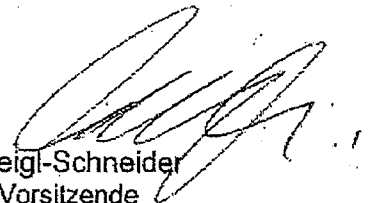
Rieck
Leitung
Amt für Soziale Sicherung



Mittermeier
Vorstand
Katholischer
Männerfürsorgeverein
München e. V.



Hiebl / Selensky
Betriebsleiter/Vorstandsvorsitzender
Internationaler Bund e. V.
Diakonie Rosenheim e. V.



Weigl-Schneider
1. Vorsitzende
Verein für Fraueninteressen
e. V.

Anlage 1

Dienstanweisung für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt)

Die originäre Aufgabe der FaSt ist die Entscheidung über finanzielle Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte nach dem SGB II und SGB XII und den damit verbundenen Beratungen.

Die FaSt hat darüber hinaus bei von Wohnungslosigkeit bedrohten Fällen die Prozessverantwortung für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, bis die Wohnung erhalten werden konnte bzw. der Haushalt in einen anderen geeigneten Wohnraum vermittelt wurde oder die Prozessverantwortung auf eine andere Fachlichkeit übergegangen ist. Die vernetzte Zusammenarbeit der FaSt mit den sozialpädagogischen Fachkräften der Sozialbürgerhäuser, der städtischen Schuldner- / Insolvenzberatung sowie der freien Träger ist eine wichtige Grundlage des Gesamtkonzeptes. Es ist die Aufgabe der FaSt, diese zu koordinieren und kooperativ mit allen beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten.

1. Fallclearing durch die FaSt

Die FaSt führt mit der Aufnahme des Grundantrags ein Fallclearing durch, um die Ursachen der drohenden Wohnungslosigkeit möglichst weitgehend erkennen zu können.

Was heißt Fallclearing?

- die Probleme des Haushaltes erkennen,
- die Zuordnung der erkannten Probleme zu den möglichen Kooperationspartnern,
- benennen der Probleme, die in einem anderen Fachbereich bearbeitet werden,
- befragen des Haushaltes über seine familiäre, wirtschaftliche, berufliche und gesundheitliche Situation.

Ziele des Fallclearings:

- ganzheitliche Problemerkennung,
- effektiver Arbeitseinsatz,
- Abbau von Schnittstellen.

Durch gezielte Fragestellungen muss die FaSt nicht nur die Probleme des Haushaltes bezüglich des bedrohten Mietverhältnisses erkennen, sondern darüber hinaus noch auf weitere Hinweise und Auffälligkeiten achten.

2. Arbeitsabläufe der FaSt und Kooperation mit den sozialpädagogischen Fachkräften der Aufsuchenden Sozialarbeit (ASA):

2.1 FaSt bearbeitet den Fall ohne Einschaltung der ASA

- Die FaSt schreibt den Haushalt an.
- Die FaSt klärt ab, ob der Fall bei der BSA anhängig ist und leitet dieser, falls bekannt, einen Abdruck des Anschreibens zu.
- Der Haushalt nimmt von selbst Kontakt zur FaSt auf bzw. reagiert auf das Anschreiben der FaSt.
- Der Haushalt kann sich durch die Beratung der FaSt selbst helfen.
- Der Haushalt befindet sich in einer einmaligen finanziellen Notlage. Es bestehen keine weiteren erkennbaren sozialen und finanziellen Schwierigkeiten.
- Die FaSt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Mietschuldenübernahmen im Rahmen von § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 Abs. 1 SGB XII gegeben sind und ob die laufende

bzw. künftige Mietzahlung gesichert ist. Ist dies der Fall, werden die Mietschulden durch die FaSt übernommen.

- Treten im Rahmen des Clearings irgendwelche Hinweise bzw. neue Problemlagen auf, die einer Klärung bedürfen, so werden im Sinne des SBH-Konzeptes die beteiligten Fachlichkeiten hinzugezogen.
- Die FaSt prüft in jedem Fall, ob eine präventive Nachsorgeberatung erforderlich ist.

2.2 Kooperation FaSt und Aufsuchende Sozialarbeit (ASA)

Gründe für die Einschaltung der ASA:

- Meldet sich der Haushalt auf Anschreiben der FaSt innerhalb von 10 Tagen nicht, wird die Aufsuchende Sozialarbeit (freier Träger oder Fachdienst) beauftragt, Kontakt zum Haushalt herzustellen.
- Sind seit dem letzten Kontakt des Haushalts zur FaSt vier Wochen vergangen und meldet sich der Haushalt nicht mehr, beauftragt die FaSt die Aufsuchende Sozialarbeit, Kontakt zum Haushalt herzustellen und ihn zur Mitwirkung zu motivieren.
- Bei besonderem Unterstützungsbedarf der Haushalte, kann die ASA auch hinzugezogen werden, wenn der Kontakt zur FaSt bereits zustande gekommen ist.
- Erhält die FaSt vom Gerichtsvollzieher eine Mitteilung über einen Räumungstermin ist die ASA sofort zu beauftragen. Ist der Fall bereits bei der ASA anhängig, ist diese umgehend über den Räumungstermin zu informieren.

Fallbearbeitung:

- Die FaSt schreibt den Haushalt an.
- Die FaSt klärt ab, ob der Fall bei der BSA anhängig ist und leitet dieser falls bekannt einen Abdruck des Anschreibens zu.
- Meldet sich der Haushalt auf das Anschreiben nicht, informiert die FaSt die Aufsuchende Sozialarbeit mittels eines Formblattes über den Haushalt. Die Aufsuchende Sozialarbeit versucht Kontakt zum Haushalt herzustellen und diesen zur Mitwirkung zu motivieren.
- Wurde der Beratungskontakt von der Aufsuchende Sozialarbeit hergestellt und der Haushalt an die FaSt vermittelt, erfolgt ggf. mit dem Haushalt ein gemeinsames Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Schritte.
- Die FaSt informiert die ASA umgehend (per Telefon oder E-Mail), wenn sich ein Haushalt bei ihr gemeldet hat.
- Die Aufsuchende Sozialarbeit und die FaSt kooperieren ständig eng miteinander und tauschen sich regelmäßig aus.
- Die weitere Bearbeitung des Falls erfolgt von der FaSt; auch die Kontrolle, ob die mit ihr und dem Haushalt vereinbarten Schritte eingehalten werden. Vereinbarungen mit dem Haushalt sollten zwischen FaSt und ASA abgesprochen sein.
- Treten während der Fallbearbeitung Zweifel auf, ob ein Haushalt seine mietvertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, so fordert die FaSt als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Maßnahmen von der ASA eine schriftliche Stellungnahme gemäß dem ASA-Standard (Anlage 2) an.
- Die FaSt vermittelt den Haushalt bei Bedarf zur Haushaltsbudgetberatung (FIT-Finanztraining) und/oder zur Schuldner- und Insolvenzberatung.
- Ist ein Erhalt des Mietverhältnisses nicht möglich bzw. können keine Mietschulden übernommen werden, erfolgt ein gemeinsamer Austausch zwischen ASA und FaSt zum geeigneten Anschlusswohnraum des Haushalts. Das Ergebnis des Gesprächs ist zu dokumentieren.

- Kann der Haushalt die Verpflichtungen eines Mietvertrages erfüllen, wird er bei der Vermittlung einer Wohnung mit Mietvertrag (z. B. Sozialwohnungsantrag, K/P-Bescheinigung) beraten und unterstützt.
- Kann die Wohnung erhalten werden, wird gemeinsam abgeklärt, ob eine Nachsorgeberatung eingeleitet wird.

Kooperation FaSt und ASA bei Mitteilungen über Zwangsräumungen

- Die FaSt erhält von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die Mitteilung, zu welchem Termin eine Wohnungsräumung stattfindet. In dieser Mitteilung ist der Grund der Räumung nicht angegeben. Gründe für die Räumung können in diesen Fällen nicht nur Mietschulden sein, sondern auch Verhaltensauffälligkeiten, Eigenbedarf, Vermüllung usw.
- Die FaSt überprüft per EMA-Auskunft (Abfrage der Einwohnermeldedatei), ob der Haushalt noch in der Wohnung gemeldet ist und ob minderjährige Kinder im Haushalt leben. Manchmal teilen bereits die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit, wenn Kinder von der Räumung betroffen sind.
- Anschließend beauftragt die FaSt mittels Formblatt die Aufsuchende Sozialarbeit innerhalb von drei Arbeitstagen einen Hausbesuch durchzuführen, wenn der Haushalt bisher nicht bekannt ist. Ansonsten informiert die FaSt umgehend die ASA über den bevorstehenden Termin und spricht das weitere Vorgehen gemeinsam ab.
- Ist der Haushalt bei der BSA aktuell in Bearbeitung, erhält diese einen Abdruck der ASA-Beauftragung.
- Sind minderjährige Kinder im Haushalt und ist der Fall bei der BSA nicht aktuell in Bearbeitung geht ein Abdruck der ASA-Beauftragung an die Orientierungsberatung.
- Die BSA nimmt in den beiden vorgenannten Fällen umgehend Kontakt zur Aufsuchenden Sozialarbeit auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die Aufsuchende Sozialarbeit meldet der FaSt zurück, ob sie den Haushalt erreicht hat oder nicht.
- Die FaSt meldet der ASA, wenn sich der Haushalt bei ihr gemeldet hat.
- Bis zur vollständigen Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten ist es vorrangiges Ziel die Wohnung für den Haushalt zu erhalten. Kann jedoch eine Zwangsräumung nicht abgewendet werden und der Wohnraum nicht erhalten werden, so erfolgt ein Gespräch zwischen Aufsuchender Sozialarbeit, FaSt und ggf. BSA über den geeigneten Anschlusswohnraum und über die Begleitung bei der Räumung. Das Ergebnis des Gespräches ist zu dokumentieren. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Teamgespräch mit dem Haushalt durchgeführt.

2.3 Einleitung der präventiven Nachsorgeberatung durch die FaSt

Ziel der Nachsorgeberatung ist es, dem Haushalt nach Erhalt der Wohnung (z. B. durch Übernahme der Mietschulden) bedarfsgerecht nachsorgende Beratung, Begleitung und Unterstützung zur nachhaltigen Wohnungssicherung zu geben. Auch Haushalten, die wegen drohender Wohnungslosigkeit in eine neue Wohnung umziehen, wird bei Bedarf präventive Nachsorgeberatung angeboten.

Grundsätzlich muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Nachsorgeberatung eingeleitet werden soll. Ist der Fall nur bei der FaSt anhängig, entscheidet sie selbst über die Notwendigkeit einer Nachsorge. Sind die Aufsuchende Sozialarbeit und ggf. die BSA mit dem Haushalt auch befasst, wird in einem interdisziplinären Team entschieden.

2.4 Insbesondere folgende Fallkonstellationen können einen Nachsorgebedarf begründen:

- Wiederholungsfälle,
- Haushalte mit minderjährigen Kindern,
- verschuldete Haushalte und Haushalte mit unwirtschaftlichem Verhalten, die an FIT-FinanzTraining⁶ und/oder an die Schuldner- und Insolvenzberatung⁷ vermittelt werden,
- Haushalte mit fehlender Alltagskompetenz (mit erheblich eingeschränkten Selbsthilfekräften, mit fehlenden Fähigkeiten die richtigen Informationen zu beschaffen, ohne Fähigkeiten den Alltag zu planen und zu organisieren),
- Haushalte mit erkennbaren Suchtproblemen,
- Haushalte bei denen eine Verwahrlosung der Wohnung vorliegt,
- Haushalte mit Anzeichen von psychischen bzw. psychiatrischen Auffälligkeiten.

2.5 Präventive Nachsorgeberatung durch die ASA oder Intensivbetreuung Wohnen

Ist der Bedarf einer Nachsorgeberatung festgestellt, klären FaSt und ASA auf Grundlage der Anlage 4a, ob es sich um einen Haushalt mit singulären Problemlagen oder um einen Haushalt mit besonderen sozialen Schwierigkeiten handelt. Ist der Haushalt einer BSA bekannt, wird diese in die Abklärung einbezogen.

In der Regel übernimmt die bisher zuständige ASA den Fall zur Präventiven Nachsorgeberatung. War der Vorgang vorher nicht bei der ASA anhängig, beginnt mit der präventiven Nachsorgeberatung die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung der Haushalte.

Ist das Ergebnis des Fallclearings, dass es sich um einen Intensivbetreuungsfall handelt, findet eine weitere Abklärung zwischen ASA und Intensivbetreuung Wohnen über eine Fallübernahme durch die Intensivbetreuung statt. Die Fallübergabe bzw. Fallaufnahme zur Nachsorgeberatung findet dann in einem gemeinsamen Gespräch mit FaSt, ASA, Intensivbetreuung Wohnen und dem Haushalt statt. Die FaSt koordiniert die gemeinsamen Gespräche.

Die Intensivbetreuung Wohnen führt die Nachsorge gemäß ihrem Konzept (AHB BSA) durch.

2.6 Präventive Nachsorgeberatung nach Umzug

Für Haushalte, die bis zum Verlust ihrer Wohnung mit der ASA in Kontakt standen, übernimmt diese auch nach dem Umzug in eine neue Wohnung die präventive Nachsorgeberatung. Es sei denn, der bisherigen ASA erscheint eine Übergabe an die für die neue Wohnadresse zuständige ASA als sinnvoller.

Der Wunsch des Haushalts sollte dabei möglichst berücksichtigt werden.

Ein Übergabegespräch ist von der bisher zuständigen ASA zu koordinieren.

Bestand bis zum Verlust der Wohnung kein Kontakt zwischen der ASA und dem Haushalt, übernimmt ab dem Umzug die für die neue Wohnadresse zuständige ASA die präventive Nachsorgeberatung.

In diesem Fall beauftragt die bisher zuständige FaSt die für die neue Wohnung zuständige ASA und koordiniert ein Übergabegespräch gemäß Ziffer 2.5.

⁶ mit dem standardisierten Anmeldeformular von FIT

⁷ mit den standardisierten Bearbeitungsbögen der SIB

3. Kooperation FaSt, S-III-S/RV und FSM im Rahmen einer Mietfähigkeitsfeststellung bei Antragstellung auf eine öffentlich geförderte Wohnung

Anträge auf öffentlich geförderte Wohnungen werden vom Fachbereich Registrierung und Vergabe (S-III-S/RV) im Amt für Wohnen und Migration bearbeitet.

Werden im Rahmen der Antragstellung Gründe (z. B. Kündigung, Verhalten etc.) bekannt, die eine Klärung der Mietfähigkeit zur Folge haben, so wird von S-III-S/RV eine Mietfähigkeitsfeststellung veranlasst.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird die FaSt über den Vorgang informiert. Die FaSt klärt ab, ob ein Wohnungserhalt noch möglich ist und leitet gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Gesamtkonzept ein.

Der Wohnungserhalt ist vorrangig gegenüber der Vermittlung einer Sozialwohnung anzustreben, um die knappen Ressourcen an gefördertem Wohnraum nicht unnötig zu belasten.

4. Statistik

Die statistischen Daten werden aus WIM generiert.

Anlage 2

Standard Aufsuchende Sozialarbeit

Kontaktherstellung bei Mahnungen, Kündigungen und Räumungsklagen

(Dienstweisung für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsuchenden Sozialarbeit)

Einschaltung der Aufsuchenden Sozialarbeit (ASA) durch die FaSt

Meldet sich ein Haushalt auf das Anschreiben der FaSt innerhalb von 10 Tagen nicht oder hat ein Haushalt den Beratungskontakt zur FaSt abgebrochen (letzter Kontakt zum Haushalt liegt vier Wochen zurück, Haushalt hat sich nicht mehr gemeldet), beauftragt die FaSt die ASA, Kontakt zum Haushalt herzustellen und ihn zur Mitwirkung zu motivieren. Bei besonderem Unterstützungsbedarf der Haushalte, kann die ASA auch beauftragt werden, wenn der Kontakt zur FaSt bereits zustande gekommen ist.

1. Handlungskonzept bei fehlender Reaktion oder Kontaktabbruch zur FaSt

1.1 Fallvermittlung und Herstellung des Erstkontakts

- Die ASA wird von der FaSt mit einem Formblatt zur Kontaktaufnahme beauftragt. In dem Formblatt sind Anlass bzw. Grund für die Mahnung, fristlose Kündigung oder Räumungsklage sowie die persönlichen Daten des Haushalt benannt.
- Die FaSt überprüft vorab, ob es sich um einen laufenden BSA-Fall handelt. Wenn ja, erhält die BSA einen Durchschlag des Auftrags und setzt sich mit der ASA innerhalb von 5 Arbeitstagen in Verbindung.
- Die ASA nimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Auftragseingang (Datum des Eingangs bei der ASA) den Erstkontakt zum Haushalt auf:
 - Anschreiben (gilt als Erstkontakt) des Haushalts mit Terminvorschlag für einen angemeldeten Hausbesuch,
 - wenn der Haushalt nicht erreicht wird, folgt ein weiterer Hausbesuch, angemeldet oder unangemeldet,
 - insgesamt sollen mindestens 3 Hausbesuchsversuche zur Kontaktaufnahme getätigt werden,
 - kommt kein Kontakt zustande, informiert die ASA nach dem letzten Hausbesuchsversuch die FaSt innerhalb von 3 Arbeitstagen.

1.2 Fallbearbeitung und Fallbeendigung

- Ist der Beratungskontakt zum Haushalt zustande gekommen, wird mit dem Haushalt in einem ausführlichen Beratungsgespräch – ggf. gemeinsam mit der FaSt – der konkrete Hilfebedarf sowie der Umfang der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung festgestellt. Es werden gemeinsam anhand der Problemlagen Lösungsstrategien entwickelt und unter Einbeziehung der Ressourcen des Haushalts Handlungsschritte vereinbart.
- Die ASA überprüft, ggf. in enger Kooperation mit der FaSt, ob die mit ihr und dem Haushalt vereinbarten Handlungsschritte von ihm umgesetzt werden. Vereinbarungen mit dem Haushalt sollten zwischen FaSt und ASA abgesprochen sein.

- Die ASA vermittelt den Haushalt bei Bedarf zur Haushaltsbudgetberatung (FIT-Finanztraining)⁸, zur Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB)⁹ und/oder zu anderen bedarfsgerechten Fachdiensten.
- Kann das Mietverhältnis bzw. die Wohnung erhalten werden und eine präventive Nachsorgeberatung durch die ASA wird nicht eingeleitet oder ist der Haushalt in eine Anschlusswohnform vermittelt worden, ist die Fallzuständigkeit der ASA beendet.
- Ist der Erhalt des Mietverhältnisses nicht möglich, beraten ASA und FaSt, welche Anschlusswohnform für den Haushalt geeignet ist.
 - Kann der Haushalt die Verpflichtungen eines Mietvertrages erfüllen, wird er bei der Vermittlung einer Wohnung mit Mietvertrag (z. B. Sozialwohnungsantrag, K/P-Bescheinigung) beraten und unterstützt.
 - Kann der Haushalt die Verpflichtungen eines Mietvertrages aktuell nicht erfüllen, und/oder es ist ein Klärungsbedarf im Bereich Wohnen gegeben, beraten ASA und FaSt, welche Übergangswohnmöglichkeit im Sofortunterbringungssystem für den Haushalt geeignet wäre (Clearinghaus, städtische Objektmietung, Notquartier, Pension, Einrichtungen bzw. betreute Wohnformen freier Träger). Die Entscheidung wird aufgrund der Erkenntnisse hinsichtlich des Haushalts sowie der Anforderungsprofile der in Frage kommenden Anschlusswohnraumobjekte/ Einrichtungen getroffen.
 - Handelt es sich bei dem bedarfsgerechten Anschlusswohnraum um eine ambulante oder stationäre Wohnform in freier Trägerschaft (bezirksfinanzierte Einrichtungen; Wohnungslosen-/Sucht-/Altenhilfe/Psychiatrie) oder um ein Seniorenwohnheim leitet die ASA die Vermittlung bzw. die Aufnahme des Haushalts ein. Muss der Haushalt aufgrund von Wartezeiten vorübergehend von der FaSt im Sofortunterbringungssystem (städtisch oder verbandlich) untergebracht werden, übermittelt die ASA der dort zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft den Sachstand zur Weiterführung bzw. zum Abschluss der Vermittlung in den Anschlusswohnraum.

1.3 **Stellungnahme der ASA zur Erfüllung der mietvertraglichen Pflichten**

Bestehen Zweifel, ob ein Haushalt zukünftig seine mietvertraglichen Pflichten erfüllen kann, benötigt die FaSt als Entscheidungsgrundlage für die Übernahme von Mietschulden oder die Unterbringung in einem Anschlusswohnraum eine sozialpädagogische Stellungnahme. Damit eine Mietschuldenübernahme gerechtfertigt ist, muss hinreichend sicher gestellt sein, dass nicht kurzfristig mit einer erneuten Kündigung zu rechnen ist. Mit einer erneuten Kündigung muss gerechnet werden, wenn der Haushalt sein, für die drohende Wohnungslosigkeit ursächliches Verhalten nicht ändert und auch eine Änderung mit den im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht zu erwarten ist.

Auch für die Art des Anschlusswohnraums kann es maßgeblich sein, inwieweit ein Haushalt seine mietvertraglichen Pflichten erfüllen kann.

Die FaSt kann bei Bedarf eine Stellungnahme bei der ASA anfordern¹⁰. Dies gilt auch dann, wenn der Fall bei der ASA bisher noch nicht bekannt ist. Wenn Zweifel an der Erfüllung der mietvertraglichen Pflichten bestehen, ist in der Regel eine Nachsorgeberatung bei erfolgreichem Wohnungserhalt indiziert.

8 mit dem standardisierten Anmeldeformular von FIT

9 mit den standardisierten Bearbeitungsbögen der SIB

10 Rückmeldung der ASA unter Wahrung der Datenschutzvorschriften, z. B. Datenschutzentbindung

Bei der Stellungnahme handelt es sich immer um eine Prognose, die auf der Einschätzung des Haushalts anhand der aktuellen Situation beruht.

2. **Abklärung der präventiven Nachsorgeberatung**

Wurde das Mietverhältnis bzw. die Wohnung erhalten, wird von der ASA und der FaSt in persönlicher Absprache der Nachsorgebedarf anhand der vorliegenden Problemlagen sowie der Nachsorgeindikatoren geprüft. In gleicher Weise wird auch der Bedarf bei Haushalten, die wegen drohender Wohnungslosigkeit in eine neue Wohnung umziehen, festgestellt. Abzuklären ist, ob eine Nachsorgeberatung bei der ASA oder bei der Intensivbetreuung Wohnen im Sozialbürgerhaus-Nord (SBH-Nord) einzuleiten ist.

Handelt es sich um einen laufenden BSA-Fall, wird die BSA über die FaSt einbezogen (siehe Standard der präventiven Nachsorgeberatung).

3. **Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit**

Die Vermittlung von Fällen an die Bezirkssozialarbeit erfolgt

- bei laufenden BSA-Fällen an die zuständige BSA,
- bei Neufällen an die Orientierungsberatung des zuständigen SBHs.

Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der Bezirkssozialarbeit. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft¹¹ des Sozialbürgerhauses überprüft eingehende Meldungen der ASA gemäß den geltenden Standards der Qualitätssicherung.

Kooperation bei Familienberatung, gesetzlichen Jugendhilfeleistungen

- Erkennt die ASA im Rahmen der Beratung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen, wie z. B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, vermittelt die ASA den Haushalt mit Einwilligung der Betroffenen an die BSA.

Kooperation im Rahmen von Kindeswohlgefährdung

- Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die ASA beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese ggf. auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich im Rahmen einer qualifizierten Meldung an das Sozialbürgerhaus (persönliche Abgabe im SBH oder per Fax).
- Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Sozialbürgerhauses bestätigt der ASA schriftlich den Eingang der Meldung und überprüft die qualifizierte Meldung gemäß den geltenden Standards der Qualitätssicherung.

Kooperation im Rahmen der Gefährdung Erwachsener

- Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine mögliche Erwachsenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), deren Bearbeitung nicht unmittelbar erfolgen muss (keine Gefahr in Verzug), meldet sie diese mit Einwilligung der/des Betroffenen unverzüglich schriftlich im Rahmen einer qualifizierten Meldung an das Sozialbürgerhaus (persönliche Abgabe im SBH oder per Fax).
- Die zuständige BSA bzw. Orientierungsberatung nimmt umgehend Kontakt zur ASA auf. Es erfolgt eine gemeinsame Einschätzung der Situation. Falls erforderlich und soweit die ASA Kenntnis hat, werden Kooperationspartner/innen von der ASA über die Einschätzung der Situation und das weitere Vorgehen bzw. eingeleitete Maßnahmen informiert (z. B. Gerichtsvollzieher/in).
- Liegt keine Einwilligung der betroffenen Person vor, so bespricht die ASA das weitere Vorgehen mit ihrer/ihrem jeweiligen Vorgesetzten.

¹¹ BSA oder Orientierungsberatung

- Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine akute Erwachsenenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), so leitet die ASA die erforderlichen Schritte ein (Information von Polizei, Gesundheitsamt usw.). Die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner werden von der ASA, soweit erforderlich, über die Einschätzung der Situation und das weitere Vorgehen bzw. eingeleitete Maßnahmen informiert (z. B. Gerichtsvollzieher/in).

4. **Statistik**

Zu jedem Fall ist bei Fallabschluss der Statistikbogen „ASA - Kontaktaufnahme“ über die Online-Statistik einzugeben. Für die ASA ist in diesem Aufgabenbereich ein Fall abgeschlossen, sobald der Wohnraumerhalt feststeht und die Abklärung der Nachsorgeberatung erfolgt ist oder die Unterbringung in einen Anschlusswohnraum erfolgt ist oder der Fall bei Kontaktabbruch von der FaSt als beendet erklärt wird (nach 3 Monaten).

Wurde ein Fall von der FaSt bereits abgeschlossen und meldet sich dann erneut, beginnt auch bei der ASA ein neuer Vorgang mit einer neuen Fallnummer.

Anlage 3

Standard der Aufsuchenden Sozialarbeit

Kontaktherstellung und Begleitung bei Zwangsräumungen

(Dienstanweisung für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsuchenden Sozialarbeit)

Handlungskonzept bei Mitteilung eines Zwangsräumungstermins an die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

1. Fallvermittlung und Herstellung des Erstkontakts

- Hat die FaSt bereits Kontakt zum Haushalt muss die ASA nur im Einzelfall von der FaSt beauftragt werden. Besteht kein aktueller Beratungskontakt des Haushalts zur FaSt, beauftragt die FaSt die ASA¹², Kontakt zum Haushalt aufzunehmen. Ansonsten informiert die FaSt umgehend die ASA über den bevorstehenden Termin und spricht das weitere Vorgehen gemeinsam ab.
- Zugleich prüft die FaSt, ob es sich um einen laufenden BSA-Fall handelt. Wenn ja, erhält die BSA einen Durchschlag vom Formblatt und setzt sich – insbesondere bei Haushalten mit minderjährigen Kindern – spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen mit der ASA in Verbindung.
- Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Mitteilung und Räumungstermin ist im Falle einer Beauftragung der Haushalt umgehend – erstmalig innerhalb von drei Arbeitstagen – von der ASA mit oder ohne schriftliche Benachrichtigung aufzusuchen. Es sind bis zu 3 Hausbesuchsversuche durchzuführen.

2. Fallbearbeitung

- Wird der Haushalt beim Hausbesuch angetroffen, wird mit ihm geklärt, ob und in welcher Form Hilfe benötigt wird.
- Häufig besteht die Möglichkeit bei Mitwirkung des Haushalts die Wohnung in Verhandlung mit den Vermieterinnen/Vermietern zu erhalten. Die ASA motiviert die Haushalte, möglichst schnell bei der FaSt vorzusprechen, um den Erhalt der Wohnung (Nutzungsverhältnis) zu erreichen.
- Bestehen keine Aussichten auf Abwendung der Räumung, weil die Vermieterin/der Vermieter dem Wohnungserhalt nicht zustimmt und/oder der Haushalt nicht in der Lage ist oder in der Kürze der Zeit nicht in die Lage versetzt werden kann, seine mietvertraglichen Pflichten zu erfüllen, wird der Haushalt von der FaSt in die für ihn geeignete Anschlussunterbringung (in Absprache mit der ASA, ggf. auch mit der BSA) vermittelt. Bei Bedarf wird ein gemeinsamer Besprechungstermin (Haushalt, ASA, FaSt, ggf. BSA) im SBH vereinbart.
- Wird der Haushalt beim Hausbesuch nicht angetroffen, hinterlässt die ASA ein Schreiben mit dem Hinweis, umgehend mit der ASA Kontakt aufzunehmen oder im SBH bei der FaSt vorzusprechen. Kam nach 3 Hausbesuchen kein Beratungskontakt zustande, informiert die ASA die FaSt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem letzten Kontaktversuch.

12 Beauftragung erfolgt mit einem Formblatt, in dem die persönlichen Daten des Haushalts benannt sind (Daten des Einwohnermeldeamtes).

3. **Einschaltung der BSA und Begleitung der Räumung bei Haushalten mit minderjährigen Kindern¹³**

- Kommt es bei einem Haushalt mit minderjährigen Kindern zur Zwangsäumung und handelt es sich um einen laufenden BSA-Fall, nimmt die zuständige BSA umgehend Kontakt mit der ASA auf, um zu klären, welche Fachlichkeit die Räumung begleitet (Anschlusswohnraum, ggf. Inobhutnahme). Bei Unstimmigkeiten ist die zuständige TRL und die Fachdienstleitung der freien Träger einzuschalten.
- Wird ein Haushalt mit minderjährigen Kindern geräumt und es wurde über die Orientierungsberatung noch keine BSA benannt (siehe Anlage 1, 2.2 „Kooperation FaSt und ASA bei Mitteilungen über Zwangsäumungen“, Pkt. 5 und 6) wird der Kinderschutzaufrag und die Begleitung der Räumung von der ASA und der Orientierungsberatung und dem Unterstützungsdienst des zuständigen SBHs geklärt. Bei Unstimmigkeiten ist die zuständige TRL und die Fachdienstleitung der freien Träger einzuschalten.
- Gibt es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, meldet die ASA ggf. auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich im Rahmen einer qualifizierten Meldung an das Sozialbürgerhaus. Bei laufenden Fällen erfolgt die Meldung an die zuständige BSA, bei Neufällen an die Orientierungsberatung.
- Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Sozialbürgerhauses bestätigt der ASA schriftlich den Eingang der Meldung.

4. **Begleitung der Zwangsäumung bei Haushalten ohne minderjährige Kinder**

- Hat die ASA Beratungskontakt zum Haushalt bekommen und eine gerichtliche Räumung ist nicht abzuwenden, prüft die ASA nach Rücksprache mit der FaSt auf Grundlage der vorhandenen Kenntnisse über die Situation des Haushalts und der Kriterien, ob eine Begleitung des Haushalts bei der Räumung erforderlich scheint/ist.
- Hat die ASA keinen Beratungskontakt zum Haushalt bekommen und eine gerichtliche Räumung ist nicht abzuwenden, prüft die ASA nach Rücksprache mit der FaSt unter Berücksichtigung der Kriterien, ob und wie sie den Haushalt bei der Zwangsäumung angemessen begleitet.

4.1 **Die Begleitung der Zwangsäumung wird nach folgenden Kriterien geprüft:**

Kriterien für die Begleitung der Zwangsäumung

- Haushalt wünscht Begleitung am Tag der Zwangsäumung,
- Haushalt wurde nicht erreicht, es kam kein Kontakt zustande und es gibt Anhaltspunkte dafür, dass er noch in der Wohnung wohnt, z. B. im Briefkasten und vor der Wohnungstür befinden sich keine Briefe mehr,
- wenn die Einschätzung besteht oder Hinweise vorhanden sind, dass der Haushalt aufgrund einer physischen und/oder psychischen Erkrankung hilflos oder unselbständig¹⁴ ist, eine Suchtproblematik und/oder Behinderung vorhanden ist,
- Hinweise auf Selbstgefährdung (siehe 4.2)
- wenn nicht alle Personen im Haushalt von der Zwangsäumung wissen,
- wenn Kinder im Haushalt sind,
- Haushalte, bei denen aufgrund von Hinweisen von Kooperationspartnern z. B. BSA, FaSt, Gerichtsvollzieher, SpDi, Vermieterinnen/Vermieter mit Problemen bei der Räumung zu rechnen ist.

¹³ kommt immer das Verfahren Qualitätssicherung in Gefährdungsfällen (QS) zur Anwendung

¹⁴ unstrukturiert, unorganisiert, Verdrängung der Räumung, emotionale Labilität

Kriterien gegen eine Begleitung der Zwangsräumung

- Haushalt hat Beratungskontakt zur FaSt, Anschlusswohnraum ist gesichert,
- Haushalt ist auf die Situation der Zwangsräumung vorbereitet und ausreichend informiert, er macht den Eindruck, dass er physisch und psychisch mit der Situation alleine zurecht kommt,
- Haushalt lehnt Begleitung ab oder ist bereits aus der Wohnung ausgezogen.

4.2 Hinweise auf Selbst- oder Fremdgefährdung bei Erwachsenen

Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der Bezirkssozialarbeit. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft¹⁵ des Sozialbürgerhauses überprüft eingehende Meldungen der ASA gemäß den geltenden Standards der Qualitätssicherung.

- Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine akute Erwachsenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), so leitet die ASA die erforderlichen Schritte ein (Information von Polizei, Gesundheitsamt usw.). Die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner werden von der ASA, soweit erforderlich, über die Einschätzung der Situation und das weitere Vorgehen bzw. eingeleitete Maßnahmen informiert (z. B. Gerichtsvollzieher/in).
- Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine mögliche Erwachsenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), deren Bearbeitung nicht unmittelbar erfolgen muss (keine Gefahr in Verzug), meldet sie diese mit Einwilligung der/des Betroffenen unverzüglich schriftlich im Rahmen einer qualifizierten Meldung an das Sozialbürgerhaus (persönliche Abgabe im SBH oder per Fax).
- Die zuständige BSA bzw. Orientierungsberatung nimmt umgehend Kontakt zur ASA auf. Es erfolgt eine gemeinsame Einschätzung der Situation. Falls erforderlich und soweit die ASA Kenntnis hat, werden Kooperationspartner/innen von der ASA über die Einschätzung der Situation und das weitere Vorgehen bzw. eingeleitete Maßnahmen informiert (z. B. Gerichtsvollzieher/in).
- Liegt keine Einwilligung der betroffenen Person vor, so bespricht die ASA das weitere Vorgehen mit ihrer/ihrem jeweiligen Vorgesetzten.

5. Ende der Zuständigkeit der ASA bei Begleitung einer Zwangsräumung

Begleitet die ASA eine Zwangsräumung, so endet diese Aufgabe spätestens am Ort des geeigneten Anschlusswohnraums. Steht am Tag der Zwangsräumung kein Anschlusswohnraum zur Verfügung, endet die Begleitung bei der Zentralen Wohnungslosenhilfe.

6. Statistik

Bei Fallabschluss ist der Statistikbogen Teil 2.1 Aufsuchende Sozialarbeit/Begleitung von Räumungen zusätzlich zum Statistikbogen Teil 2 einzugeben.

¹⁵ BSA oder Orientierungsberatung

Anlage 4

Standard der Aufsuchenden Sozialarbeit und der Intensivbetreuung Wohnen.

Präventive Nachsorgeberatung zur nachhaltigen Sicherung der Wohnung

(Dienstanweisung für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsuchenden Sozialarbeit und der Intensivbetreuung Wohnen.)

Die präventive Nachsorgeberatung kann von der ASA sowohl mit eigenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen als auch im Casemanagement durchgeführt werden.

Bei bestimmten Fallkonstellationen, die eine intensivere und längerfristige Nachsorgeberatung erfordern, übernimmt die präventive Nachsorgeberatung der städtische Fachdienst Intensivbetreuung Wohnen.

1. Feststellung des Bedarfs sowie Inhalte und Methoden der präventiven Nachsorgeberatung

Der Bedarf der präventiven Nachsorgeberatung wird in jedem Fall geprüft und geklärt, entweder

- durch die FaSt im Rahmen ihres Clearingverfahrens bzw. Beratungsprozesses,
- durch die ASA im Rahmen ihrer aufsuchenden Sozialarbeit oder
- durch FaSt, ASA und ggf.¹⁶ BSA im Rahmen der gemeinsamen Fallbesprechungen.

Folgende Fallkonstellationen können einen Nachsorgebedarf begründen:

- Wiederholungsfälle,
- Haushalte mit minderjährigen Kindern,
- verschuldete Haushalte und Haushalte mit unwirtschaftlichem Verhalten, die an FIT-FinanzTraining und/oder an die der städtische Schuldner- / Insolvenzberatung vermittelt werden,
- Haushalte mit fehlender Alltagskompetenz, d.h. mit erheblich eingeschränkten Selbsthilfefähigkeiten, mit fehlenden Fähigkeiten die richtigen Informationen zu beschaffen, ohne Fähigkeiten den Alltag zu planen und zu organisieren¹⁷,
- Haushalte bei denen erkennbare Suchttendenzen/eine Suchtthematik vorliegt,
- Haushalte bei denen eine Verwahrlosung der Wohnung vorliegt¹⁸,
- Haushalte mit Anzeichen von psychischen bzw. psychiatrischen Auffälligkeiten.

Inhalte und Methoden der präventiven Nachsorgeberatung

Im Hinblick auf langfristige Sicherung des Mietverhältnisses:

- Mietvertragliche Pflichten und Haushaltsführung (monatliche Abfrage der Mietzahlung)
- Finanzen (Einkommen, Zahlungsverpflichtungen, Schulden)
- Arbeit
- Gesundheit
- Klärung: soziales Umfeld und soziale Kompetenzen, persönliche Ressourcen
- Begleitung zu Ämtern, Terminen, Diensten, Banken
- Anträge gemeinsam ausfüllen, Unterlagen sortieren
- Ansprüche klären (z. B. ALG, Wohngeld)
- Sonstiges

¹⁶ Handelt es sich um einen laufenden BSA-Fall wird diese in die Abklärung einbezogen.

¹⁷ Diese Fallkonstellation weist auf die Fallzuständigkeit der Intensivbetreuung Wohnen hin.

¹⁸ Bei Haushalten mit verwahrlosten Wohnungen ist die BSA einzuschalten, die ggf. die Beratung gemäß der „Dienstanweisung für die Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern in verwahrlosten Wohnungen“ übernimmt.

- Vermittlung zu anderen Hilfen bei Bedarf bzw. Vernetzung zu anderen Fachdiensten (Absprachen/Kooperation mit anderen Institutionen)
- Casemanagement
- Beziehungsangebote machen (Nachfragen / Motivationsarbeit / Ansprechpartner/in sein)

2. Abklärung des bedarfsgerechten Dienstes (ASA oder Intensivbetreuung Wohnen, im Einzelfall BSA)

- Ist der Bedarf einer Nachsorgeberatung festgestellt, klären FaSt und/oder ASA, ggf. mit der zuständigen BSA auf Grundlage der Anlage 4a ab, ob es sich um einen Haushalt mit singulären Problemlagen oder um einen Haushalt mit Multiproblemlagen (besonderen sozialen Schwierigkeiten) handelt. Ist der Haushalt einer BSA bekannt, wird diese in die Abklärung einbezogen.
- Die Intensivbetreuung Wohnen führt die Nachsorge gemäß ihrem Konzept (Arbeitshandbuch Bezirkssozialarbeit) durch.
- Handelt es sich um einen laufenden BSA-Fall und die BSA steht in Beratungskontakt zu dem Haushalt, kann in Einzelfällen und nach Absprache mit der FaSt und der ASA die präventive Nachsorgeberatung durch sie durchgeführt werden. Vereinbarungen dazu müssen bereits in dem Abklärungsgespräch getroffen werden.

3. Fallübergabe bzw. Fallübernahme

3.1 Nachsorgefälle ASA

- Die Fallübergabe bzw. Fallaufnahme zur präventiven Nachsorgeberatung findet bei Haushalten, die **der ASA nicht bekannt** sind, immer in einem gemeinsamen Gespräch mit FaSt und dem Haushalt statt. Die FaSt koordiniert das Übergabegespräch.
- Die Fallübergabe bzw. Fallaufnahme zur präventiven Nachsorgeberatung findet bei Haushalten, die **der ASA bekannt** sind, nach Möglichkeit in einem gemeinsamen Gespräch mit FaSt und dem Haushalt statt. Die FaSt koordiniert das Übergabegespräch. Wenn der Haushalt von der ASA als motiviert und zuverlässig eingeschätzt wird, können ASA und FaSt vereinbaren, auf das gemeinsame Fallübergabegespräch zu verzichten.
- Stellt die ASA nach Fallübernahme fest, dass der Haushalt aufgrund der Schwere der Problemlagen eine intensivere Nachsorgeberatung braucht, kann die ASA nach Abstimmung mit IW, den Haushalt an diese übergeben. Das gemeinsame Übergabegespräch wird von der ASA koordiniert.

3.2 Nachsorgefälle Intensivbetreuung Wohnen

- Die Fallübergabe bzw. Fallaufnahme zur präventiven Nachsorgeberatung durch die Intensivbetreuung Wohnen findet bei Haushalten, die **der ASA bekannt** sind, in einem gemeinsamen Gespräch mit FaSt, Intensivbetreuung Wohnen, ASA und dem Haushalt statt. Die FaSt koordiniert das Übergabegespräch.
- Die Fallübergabe bzw. Fallaufnahme zur präventiven Nachsorgeberatung durch die Intensivbetreuung Wohnen findet bei Haushalten, die **der ASA nicht bekannt** sind, in einem gemeinsamen Gespräch mit FaSt, Intensivbetreuung Wohnen und dem Haushalt statt. Die FaSt koordiniert das Übergabegespräch.

3.3 Präventive Nachsorgeberatung nach Umzug

- Für Haushalte, die bis zum Verlust ihrer Wohnung mit der ASA in Kontakt standen, übernimmt diese auch nach dem Umzug in eine neue Wohnung die präventive Nachsorgeberatung. Es sei denn, der bisherigen ASA erscheint eine Übergabe an die für die neue Wohnadresse zuständige ASA als sinnvoller.
Der Wunsch des Haushalts sollte dabei möglichst berücksichtigt werden.
Ein Übergabegespräch ist von der bisher zuständigen ASA zu koordinieren.
- Bestand bis zum Verlust der Wohnung kein Kontakt zwischen der ASA und dem Haushalt, übernimmt ab dem Umzug die für die neue Wohnadresse zuständige ASA die präventive Nachsorgeberatung.
In diesem Fall beauftragt die bisher zuständige FaSt die für die neue Wohnung zuständige ASA und koordiniert ein Übergabegespräch gemäß Ziffer 3.1.

4. Zeitrahmen der präventiven Nachsorgeberatung

- Nach sechs Monaten ab Beginn der präventiven Nachsorgeberatung ist von der ASA zu prüfen, ob diese abgeschlossen werden kann oder um weitere sechs Monate zu verlängern ist.
- Die präventive Nachsorgeberatung durch die ASA ist bedarfsgerecht auszugestalten und zeitlich auf maximal ein Jahr befristet.

5. Fallbearbeitung

- Findet ein gemeinsames Fallübernahmegespräch statt, vereinbart die ASA in diesem Gespräch den ersten Termin zur präventiven Nachsorgeberatung mit dem Haushalt.
- Findet kein gemeinsames Fallübernahmegespräch statt, nimmt die ASA innerhalb von maximal 7 Arbeitstagen nach Kenntnis der Zusage der Übernahme der Mietschulden durch die FaSt den Kontakt (standardisiertes Anschreiben) zum Haushalt auf und kündigt einen Hausbesuch im Rahmen der Nachsorgeberatung an.
- Die Inhalte der Nachsorgeberatung sind mit den Haushalten zu klären und festzulegen und orientieren sich an den Problemlagen, die zur drohenden Wohnungslosigkeit geführt haben. Durch die erfolgte Zuordnung zu einer oben benannten Fallkonstellation ist eine Problembestimmung zum Teil bereits erfolgt.
- Es sind verbindliche Vereinbarungen über die weiteren Schritte sowie Hilfen zur Behebung der Problemlagen zu vereinbaren und zu dokumentieren.
- Zu Beginn der Beratung sind mit dem Haushalt Ziele zu vereinbaren, anhand derer das Gelingen *der Nachsorgeberatung überprüft und die Maßnahme beendet werden kann.*
- *Im Rahmen der Nachsorgeberatung werden bei Bedarf von der ASA weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei städtischen und/oder externen Fachdiensten eingeleitet.*
- *Nach Beendigung der Nachsorgeberatung erfolgt ein Abschlussgespräch mit dem Haushalt.*
- *Die FaSt wird im nächsten gemeinsamen Teamgespräch über die Beendigung der Nachsorgeberatung informiert.*

6. Kooperationen mit Fachdiensten

6.1 Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit

Die Vermittlung von Fällen an die Bezirkssozialarbeit erfolgt

- bei laufenden BSA-Fällen an die zuständige BSA und

- bei Neufällen an die Orientierungsberatung des zuständigen SBHs.

Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der Bezirkssozialarbeit. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft¹⁹ des Sozialbürgerhauses überprüft eingehende Meldungen der ASA gemäß den geltenden Standards der *Qualitätssicherung*.

Kooperation bei Familienberatung, gesetzlichen Jugendhilfeleistungen

- Erkennt die ASA im Rahmen der Beratung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen, wie z. B. bei Familien Erziehungsprobleme, vorhanden sind, vermittelt die ASA den Haushalt mit Einwilligung der Betroffenen an die BSA.

Kooperation im Rahmen von Kindeswohlgefährdung

- Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die ASA beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese ggf. auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich im Rahmen einer qualifizierten Meldung an das Sozialbürgerhaus (persönliche Abgabe im SBH oder per Fax).
- Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Sozialbürgerhauses bestätigt der ASA schriftlich den Eingang der Meldung und überprüft die qualifizierte Meldung gemäß den geltenden Standards der Qualitätssicherung.

Kooperation im Rahmen der Gefährdung Erwachsener

- Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine mögliche Erwachsenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), deren Bearbeitung nicht unmittelbar erfolgen muss (keine Gefahr in Verzug), meldet sie diese mit Einwilligung der/des Betroffenen unverzüglich schriftlich im Rahmen einer qualifizierten Meldung an das Sozialbürgerhaus (persönliche Abgabe im SBH oder per Fax).
- Die zuständige BSA bzw. Orientierungsberatung nimmt umgehend Kontakt zur ASA auf. Es erfolgt eine gemeinsame Einschätzung der Situation. Falls erforderlich und soweit die ASA Kenntnis hat, werden Kooperationspartner/innen von der ASA über die Einschätzung der Situation und das weitere Vorgehen bzw. eingeleitete Maßnahmen informiert (z. B. Gerichtsvollzieher/in).
- Liegt keine Einwilligung der betroffenen Person vor, so bespricht die ASA das weitere Vorgehen mit ihrer/ihrem jeweiligen Vorgesetzten.
- Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine akute Erwachsenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), so leitet die ASA die erforderlichen Schritte ein (Information von Polizei, Gesundheitsamt usw.). Die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner werden von der ASA, soweit erforderlich, über die Einschätzung der Situation und das weitere Vorgehen bzw. eingeleitete Maßnahmen informiert (z. B. Gerichtsvollzieher/in).

6.2 Kooperation mit FIT-FinanzTraining und der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung

Die ASA vermittelt Haushalte nach einem vereinbarten Verfahren (siehe Anlage 5 und Anlage 6) an FIT-FinanzTraining (FIT) und an die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB). In der präventiven Nachsorgeberatung motiviert, begleitet und unterstützt die ASA den Beratungsprozess von FIT sowie der SIB. Sie nimmt bei fachlicher Notwendigkeit am ersten Beratungsgespräch teil. In den anderen Fällen findet bei Bedarf der Austausch auf Initiative von FIT-Finanztraining oder der Schuldner- und Insolvenzberatung statt. Falls nach Erkenntnis von FIT oder der SIB nach Abschluss der Beratung weitere

¹⁹ BSA oder Orientierungsberatung

Hilfen zu leisten sind, nimmt die ASA – soweit die Nachsorgeberatung durch die ASA noch nicht abgeschlossen ist – an dem Abschlussgespräch teil.

6.3 Vermittlung an und Kooperation mit weiterführenden ambulanten Diensten regionsübergreifend sowie in der Sozialregion

Bei Bedarf werden von der ASA weitere ambulante Hilfen eingeleitet, wie z. B. sozial-psychiatrischer Dienst, gerontopsychiatrischer Dienst.

7. Statistik

Zu jedem Fall ist von der ASA und der Intensivbetreuung Wohnen der Statistikbogen Teil 4 Präventive Nachsorgeberatung einzugeben. Die statistische Erfassung erfolgt grundsätzlich nach 12 Monaten. Wird ein Fall vorher abgeschlossen, erfolgt die statistische Erfassung mit Fallabschluss.

Die „Nachsorge nach Umzug“ wird im Feld „11 Gründe für die Nachsorge“ unter 11.99 Sonstiges vermerkt.

Anlage 4a

Aufgabenbereich präventive Nachsorgeberatung
Abgrenzung der ASA Nachsorgeberatung zum sozialpädagogischen Fachdienst
Intensivbetreuung Wohnen

Die Entscheidung über den Einsatz des bedarfsgerechten Dienstes wird nach Möglichkeit gemeinsam mit FaSt, ASA und ggf. BSA getroffen.

Was	Aufsuchende Sozialarbeit (ASA)	sozialpädagogischer Fachdienst Intensivbetreuung Wohnen (IW)
Problemlagen der Haushalte (HH)	singuläre Problemlagen z. B. wirtschaftliche Probleme (Verschuldung, unsachgemäßer Umgang mit Geld)	Multiproblemlagen / besondere soziale Schwierigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftliche Probleme, Überschuldung,... • Suchtproblematik sowie psychische Erkrankung (wenn notwendige Behandlung nicht im Vordergrund steht) • Arbeitsprobleme (zeitaufwendige Kooperation mit dem Jobcenter)
Alltagskompetenzen der HH	Alltagskompetenz vorhanden	Erlernen/Einüben von definierten Alltagskompetenzen
Bedarf an Zeitrressource für Fallarbeit	Einschätzung Fallclearing notwendige Beratungsgespräche beschränken sich auf kalkulierbare Termine in den nächsten 6 Monaten	Einschätzung Fallclearing <ul style="list-style-type: none"> • Beratungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr; • bei Bedarf Beratungstermine in kurzen Abständen • zeitintensive Beratungsgespräche
Inhalte Methoden	Standard Nachsorgeberatung <ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Unterstützungsleistungen • Casemanagement • Schwerpunkt bei der Vermittlung und Begleitung von weiteren Hilfen (HH-Budgetberatung, Schuldner- / Insolvenzberatung, hauswirtschaftliche Beratung, SPDI, GPDI) • Hausbesuche 	Konzept Intensivbetreuung Wohnen <ul style="list-style-type: none"> • prozesshafte, längerfristige Beratung, Unterstützung, Begleitung • Hilfeangebot verändert sich mit dem Bedarf des Haushalts und passt sich diesem an • soziale Arbeit mit Beratungsplan • intensive Beziehungsarbeit/-handeln, • persönliche Unterstützung und Begleitung zu Ämtern u.ä. sowie bei der Vermittlung von weiteren Hilfen • Hausbesuche
Zeitraumen	½ Jahr – max. 1 Jahr	1 Jahr – max. 2 Jahre

Anlage 5

Standard für die Vermittlung von Haushalten zur Haushaltsbudgetberatung zu FIT-FinanzTraining (FIT)

Folgende Beratungsinhalte werden von FIT angeboten:

- Erhebung von Einnahmen und Ausgaben (IST-Stand)
- Regelmäßige Zahlungsverpflichtungen klären (z. B. für Miete, Strom etc.)
- Einnahmen- und Ausgabenplanung
- Einführung in die Haushaltsbuchführung
- Reflexion des Einkaufs- und Konsumverhaltens, evtl. Ausgabenreduzierung
- Rücklagenbildung (Neu- und Ersatzbedarf, Reparaturen u. a.)
- Ersparnisbildung zur Vorsorge und für Sonderbedarfe (z. B. Geschenke, Urlaub)
- Sichtung von Unterlagen
- Sonstige Beratungen im Rahmen einer Haushaltsbudgetberatung

1. Vermittlung zur Haushaltsbudgetberatung

Die Vermittlung von Haushalten zu FIT-FinanzTraining erfolgt über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) in den Sozialbürgerhäusern, die sozialpädagogischen Fachkräfte der Aufsuchenden Sozialarbeit (ASA), die für die Nachsorgeberatung zuständigen Fachkräfte der ASA bzw. des städtischen Fachdienstes Intensivbetreuung Wohnen (IW) sowie der städtischen Schuldner- / Insolvenzberatung. Die Vermittlung eines Haushalts an FIT erfolgt mit dem standardisierten Anmeldeformular. Erfolgt die Vermittlung durch die FaSt, ist, wenn bereits bekannt, Name und Telefonnummer der zuständigen ASA oder der zuständigen Nachsorgefachkraft mitzuteilen. Ist eine Nachsorgefachkraft bestimmt worden, informiert diese FIT über ihre Zuständigkeit und Prozessverantwortung. Die Nachsorgefachkraft wird für FIT zur vorrangigen Ansprechpartnerin. Die Prozessverantwortung liegt bei der Nachsorgefachkraft.

1.1 Erstgespräch

- Die Anmeldung zum Erstgespräch übernimmt die FaSt, die ASA, die städtische Schuldner- / Insolvenzberatung oder die zuständige Nachsorgefachkraft. Die Beratungstermine können im Rahmen der regelmäßigen FIT-Sprechtage in den Sozialbürgerhäusern oder in der FIT-Beratungsstelle in der Thierschstraße 15, 80538 München stattfinden.
- Die Terminvergabe an den FIT-Sprechtagen in den Sozialbürgerhäusern wird für die Haushalte von der FaSt, der ASA oder der Intensivbetreuung Wohnen koordiniert.
- Die Terminvergabe in der FIT-Beratungsstelle erfolgt durch die zuständige FIT-Beraterin.
- Über die Erstterminvergabe in der FIT-Beratungsstelle und die Wahrnehmung des Beratungstermins erfolgt eine Rückmeldung an die anmeldende Fachkraft und zusätzlich an die zuständige Nachsorgefachkraft, wenn diese nicht die anmeldende Fachkraft ist.
- Wird der erste Beratungstermin nicht wahrgenommen, werden dem Haushalt innerhalb von 3 Monaten zwei weitere Termine angeboten.
- Die Inhalte der Haushaltsbudgetberatung orientieren sich an den Problemlagen des Haushalts. Im Erstgespräch wird geklärt, ob und in welcher Form eine weitere Unterstützung durch FIT-FinanzTraining benötigt wird. Sie werden von FIT in einem Gesprächsprotokoll und einer Beratungsvereinbarung festgehalten, die von allen

Teilnehmerinnen und Teilnehmern²⁰ am Erstgespräch unterzeichnet werden. Die Beratungsvereinbarung dokumentiert die weiteren Schritte und Hilfen zur Klärung und Verbesserung der finanziellen Lage des Haushalts.

1.2 Erstgespräch bei einem Hausbesuch

Bei Bedarf wird von FIT-Finanztraining das Erstgespräch mit einem Hausbesuch angeboten.

Zielgruppe dieses Angebots sind Haushalte, die nach Einschätzung der FaSt und/oder der ASA bzw. der Nachsorgefachkraft ein erstes Beratungsgespräch im Rahmen eines gemeinsamen Hausbesuchs brauchen, weil sie sich nicht in der Lage sehen, eigenständig einen Ersttermin im Sozialbürgerhaus oder in der FIT-Beratungsstelle wahrzunehmen.

Die Haushalte beantragen mit der Anmeldung bei FIT-FinanzTraining einen Hausbesuchstermin wegen einer der folgenden Fallkonstellationen:

- altersbedingte oder krankheitsbedingte Immobilität (z. B. Gehbehinderung, physische und psychische Hemmnisse),
- familiäre Situation (z. B. Betreuung der Kinder, Pflegefall zuhause, o.ä.)
- organisatorische Überforderung (Notwendigkeit der Sichtung von wichtigen Unterlagen vor Ort).

Der erste Hausbesuch findet in der Regel gemeinsam mit der zuständigen Nachsorgefachkraft statt. Die Terminabsprachen zum Hausbesuch werden zwischen FIT und ASA bzw. Nachsorgefachkraft vereinbart. Die ASA bzw. Nachsorgefachkraft teilt dem Haushalt den Hausbesuchstermin mit und koordiniert das Treffen. Beim Hausbesuch wird geklärt, ob und in welcher Form eine weitere Unterstützung durch FIT-FinanzTraining benötigt wird.

1.3 Folgegespräche

Den Haushalten werden in der FIT-Beratungsstelle bzw. in den SBHs ein bis vier Folgegespräche angeboten. Sie finden in der Regel ohne Beteiligung der zuständigen Nachsorgefachkraft statt.

2. Fallabschluss

Der Fallabschluss erfolgt in telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Nachsorgefachkraft und der Zuleitung des standardisierten Abschlussberichtes. Bei Bedarf kann zur Vermittlung weiterer Hilfen ein Abschlussgespräch gemeinsam mit der Klientin oder dem Klienten und der Nachsorgefachkraft vereinbart werden. Dieses kann in der FIT-Beratungsstelle oder im SBH stattfinden.

3. Intensivierte Kooperation zwischen Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB) und FIT-FinanzTraining (FIT)

Seit Februar 2012 gibt es eine intensiviertere Form der Kooperation zwischen der SIB und FIT.

In den Räumen der SIB erfolgt die Erstberatung der Haushalte zur Schuldsituation im Rahmen eines wöchentlichen Sprechtags durch eine FIT-Beraterin. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der vermittelnden Stelle kann an diesem Erstgespräch teilnehmen. Als erster Baustein zu einer nachhaltigen Schuldnerberatung werden vor allem die Einkommens- und Ausgabensituation der Haushalte erfasst und der weitere Ablauf der integrierten Beratung bei SIB und bei FIT abgestimmt.

Die Haushalte erhalten zeitnah einen Folgetermin bei der SIB. Parallel zur SIB kann der

²⁰ Nimmt die zuständigen Nachsorgefachkraft am Erstgespräch teil, unterzeichnet sie das Gesprächsprotokoll.

Haushalt weitere Beratungstermine bei FIT in der Thierschstraße 15 vereinbaren, um seine aktuelle Einnahmen- und Ausgaben-Situation zu klären und zu verbessern.
Bei Bedarf hilft die FIT-Beraterin dem Haushalt im Vorfeld oder parallel zur SIB den SIB-Bearbeitungsbogen und die Gläubigerunterlagen zu ergänzen und mit einem aktualisierten Haushaltsplan einzureichen.

4. Statistik

FIT füllt den Statistikbogen Teil 5 FIT-FinanzTraining aus.

Die statistische Erfassung erfolgt grundsätzlich nach 12 Monaten. Wird ein Fall vorher abgeschlossen, erfolgt die statistische Erfassung mit Fallabschluss.

Anlage 6

Standard für die Vermittlung von Haushalten zur städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB)

1. Zugang zur SIB

Die Vermittlung von Haushalten zur SIB erfolgt über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) in den Sozialbürgerhäusern, der Aufsuchenden Sozialarbeit (externe und interne ASA), des sozialpädagogischen Fachdienstes Intensivbetreuung Wohnen (IW) im Sozialbürgerhaus Nord (SBH-Nord) oder FIT-Finanztraining.

Zur Vermittlung eines Haushalts wird der standardisierte Bearbeitungsbogen Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet.

2. Terminvereinbarung und Erstgespräch

- Die Vereinbarung eines Ersttermins für den Haushalt erfolgt durch die SIB.
- Über die Anmeldung und den Ersttermin wird die zuständige Nachsorgefachkraft von der vermittelnden Stelle (FaSt, ASA, IW, FIT) informiert.
- Das Erstgespräch und Folgetermine finden in der Regel in der Schuldner- und Insolvenzberatung, Mathildenstraße 3a, 80336 München statt.
- Am Erstgespräch kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der vermittelnden Stelle teilnehmen.
- Ist eine Nachsorgefachkraft bestimmt worden, informiert diese die SIB über ihre Zuständigkeit und Prozessverantwortung. Die Nachsorgefachkraft wird für die SIB zur vorrangigen Ansprechpartnerin. Die Prozessverantwortung liegt bei der Nachsorgefachkraft.

3. Intensivierte Kooperation zwischen Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB) und FIT-FinanzTraining (FIT)

Seit Februar 2012 gibt es eine intensivierte Form der Kooperation zwischen der SIB und FIT.

In den Räumen der SIB erfolgt die Erstberatung der Haushalte zur Schulden-situation im Rahmen eines wöchentlichen Sprechtags durch eine FIT-Beraterin. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der vermittelnden Stelle kann an diesem Erstgespräch teilnehmen. Als erster Baustein zu einer nachhaltigen Schuldnerberatung werden vor allem die Einkommens- und Ausgabensituation der Haushalte erfasst und der weitere Ablauf der integrierten Beratung bei SIB und bei FIT abgestimmt.

Die Haushalte erhalten zeitnah einen Folgetermin bei der SIB. Parallel zur SIB kann der Haushalt weitere Beratungstermine bei FIT in der Thierschstraße 15 vereinbaren, um seine aktuelle Einnahmen- und Ausgaben-Situation zu klären und zu verbessern.

Bei Bedarf hilft die FIT-Beraterin dem Haushalt im Vorfeld oder parallel zur SIB den SIB-Bearbeitungsbogen und die Gläubigerunterlagen zu ergänzen und mit einem aktualisierten Haushaltsplan einzureichen.

4. Informationen/Datenweitergabe an die SIB

Die Übermittlung der notwendigen Dateninformationen an die SIB erfolgt mit dem standardisierten Bearbeitungsbogen Schuldner- und Insolvenzberatung. Bestandteil des Bearbeitungsbogens ist auch die Einwilligungserklärung der Haushalte in die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung.

5. Fallabschluss

Der Fallabschluss durch die SIB wird der Nachsorgefachkraft mit dem Formblatt „Abschluss der Schuldnerberatung“ mitgeteilt. Sofern erforderlich, wird ein gemeinsames Abschlussgespräch der SIB, der BSA und ggf. weiterer Dienststellen mit dem Haushalt erfolgen.

6. Statistik

Die SIB füllt den Statistikbogen Teil 6 Schuldnerberatung aus.
Die statistische Erfassung erfolgt grundsätzlich nach 12 Monaten. Wird ein Fall vorher abgeschlossen, erfolgt die statistische Erfassung mit Fallabschluss.